

GEMEINDE DIEKHOLZEN
ORTSTEIL DIEKHOLZEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 19
"AM GELDLOCHE"

ÜBERSICHTSSKIZZE
M: 1:25 000

BEBAUUNGSPLAN
"AM GELDLOCHE"



PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- REINES WOHNGEBIET
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG, BAUWEISE, BAUGRENZEN

- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- BAUGRENZE

ANMERKUNG: DIE OBIGEN PLANZEICHEN SIND GRAFISCH ZUSAMMENGEFASST

MIT GEH-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (HAUPTFIRICHTUNG)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTL. PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

- GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- PARKANLAGE
- GEM. § 9 ABS. 1, 5 BBAUG ANZUPFLANZENDE BÄUME (entsprechend dem hochverwendeten Laubbäume)
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
- UMFORMERSTATION

SICHTDREIECKE IN HÖHE VON 80 cm ÜBER O.K. STRASSE VON BEBAUUNG UND BEWUCHS UND SONSTIGEN MASSNAHMEN FREIZUHALTEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGSGRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

DURCHFARTSVERBOT

HÖHENLINIE NACHRICHTLICH DER TOPOGRAPH. KARTE M: 1:25 000 ENTNOMMEN

Tu TEILWEISER AUSBAU DES UNTERGESCHOSSES ZULÄSSIG

Die Flammkarte entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weicht die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach dem Stand der Dinge ab. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragung der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Details ist einwandfrei möglich.

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BbauG beschlossen am 12.10.1973

Der Entwurf wurde im Auftrag der Stadt/Gemeinde ausgearbeitet durch Dipl.-Ing. Jürgen Weber Dr.-Ing. Peter Ehnske

Der Rat der Stadt/Gemeinde hat den Entwurf gem. § 2 Abs. 6 BbauG (zur öffentlichen Auslegung) beschlossen am 10.12.1975

Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung, mindestens eine Woche vor der Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können, erfolgte am 20.12.1974 gem. § 2 Abs. 6 BbauG ebenfalls durch Aushang

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs mit Begründung auf die Dauer von mindestens einem Monat erfolgte gem. § 2 Abs. 6 BbauG vom 1.1.1975 bis 6.2.1975 einschließlich

Als Sitzung vom Rat der Stadt/Gemeinde aufgrund des § 2 Abs. 1 und 10 BbauG vom 23.6.1960 (BGR. I.S. 54) sowie des § 6 Nr. 1 des § 3.1965 (BGR. I.S. 126) in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 6.2.1975

Gem. § 11 BbauG nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage - 214.5 - 21.102 N - 7.2.75 (19)

Hildesheim, den 7.2.1975

Der Rat der Stadt/Gemeinde ist mit Beschluß vom 15.1.1975 in der Sache der Genehmigungsvorlage des Herrn Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 15.1.1975 - 214 - aufgeführten Auflage beigetreten.

Die Bekanntmachung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung erfolgte am 20. JULI 1976 gem. § 12 BbauG ersichtlich im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. vom 1976 - 214 -

Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

HILDESHEIM, den 5.5.75
Kastner
Verwaltungsleiter

DIEKHOLZEN, den 15. MAI 1975
Wolter
Verwaltungsleiter

HILDESHEIM ANGOLEMME PLATZ
Jürgen Weber
Leitender Planer

DIEKHOLZEN, den 15. MAI 1975
Wolter
Verwaltungsleiter

HILDESHEIM, den 15. MAI 1975
Wolter
Verwaltungsleiter

DIEKHOLZEN, den 15. MAI 1975
Wolter
Verwaltungsleiter

HILDESHEIM, den 15. MAI 1975
Wolter
Verwaltungsleiter

HILDESHEIM, den 7.2.1975
Wolter
Verwaltungsleiter

DIEKHOLZEN, den 15. MAI 1975
Wolter
Verwaltungsleiter

DIEKHOLZEN, den 20. JULI 1976
Wolter
Verwaltungsleiter

DIEKHOLZEN, den 20. JULI 1976
Wolter
Verwaltungsleiter